

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

**Band:** 9=29 (1863)

**Heft:** 16

**Artikel:** Ueber die Nothwendigkeit eines bessern Unterrichtssystems für die Kommissariatsbeamten der eidgenössischen Armee

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-93396>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Allgemeine

# Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXIX. Jahrgang.

Basel, 21. April.

IX. Jahrgang. 1863.

Nr. 16.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern. Der Preis bis Ende 1863 ist franco durch die ganze Schweiz. Fr. 7.—. Die Bestellungen werden direkt an die Verlagsbuchhandlung „die Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst Wieland.

## Preisfrage.

In Betracht, daß die eidgenössische Infanterie des Auszuges und der Reserve laut Bundesbeschuß nach und nach mit einem neuen Präzisionsgewehr bewaffnet wird, die neue Waffe aber nur dann die von ihr erwarteten Vortheile bringt, wenn der Soldat sie gehörig zu besorgen und zu gebrauchen versteht — daß jedoch diese Kenntniß unseres Grachtens durch die gesetzliche Zahl der Schüsse in den Rekrutenschulen und Wiederholungskursen nicht in dem wünschenswerthen Maße erreicht werden kann, so schreiben wir hiermit folgende Preisfrage zur Konkurrenz aus:

„Auf welche Weise kann eine größere Ausbildung des Infanteristen im Zielschießen erreicht werden, ohne die Instruktionszeit noch mehr zu verlängern, und ohne ihm pekuniäre Opfer aufzuerlegen?“

Zur Prüfung und Beurtheilung dieser Frage wird ein besonderes Preisgericht ernannt und ist für die von ihm als die beste Lösung erkannte Arbeit ein Preis von

Einhundert Franken

ausgesetzt.

Den einzuliefernden Arbeiten ist der Name des Verfassers in versiegeltem Couvert beizulegen und sind dieselben bis spätestens 17. Mai nächstkünftig an den unterzeichneten Vorstand einzufinden.

Namens des Vorstandes des bernischen Kantonal-Offiziersvereins.

Der Präsident:

L. Wyss, Scharfschützen-Hauptmann.

Der Sekretär:

G. Joost, Scharfschützen-Lieut.

Langnau, 7. April 1863.

## Über die Notwendigkeit eines bessern Unterrichtssystems für die Kommissariatsbeamten der eidgenössischen Armee.

Wenn wir die Organisation unseres Militärwesens ins Auge fassen wie dieselbe vor dem Jahr 1850 bestanden hat, so finden wir in der Formation des eidgenössischen Stabes auch den Kommissariats-Stab inbegriffen, dessen Thätigkeit aber nur bei eidgenössischen Aufgeboten oder bei Abhaltung von Lagern in Anspruch genommen wurde und daher selten im Fall war in militärischen Dienstangelegenheiten sich bewegen zu müssen. Diesem Umstand muß es hauptsächlich zugeschrieben werden, daß für die feldtückige Ausbildung dieses Stabes nicht die mindeste Vorsorge getroffen wurde. Trotz diesem beklagenswerthen Uebelstande, welcher noch die Folge hatte, daß der Kommissariatsoffizier bei dem übrigen Stabspersonal und den Truppen gleichsam als eine fremde Erscheinung betrachtet wurde, so konnte beim Eintreffen eines Feld- oder Lagerdienstes dennoch über ein ziemlich tüchtiges Personal verfügt werden. Dieser im ersten Augenblick befremdende Umstand findet seine Beflüssigung dadurch, daß wegen den damals nur selten vorkommenden Dienstberufungen der Kommissariatsoffiziere, manche tüchtige Kraft für die Zeit der Noth diesem Stab gewonnen werden konnte. Ein bemerkenswerthes Beleg hiefür ist das eidgenössische Aufgebot gegen den Sonderbund vom Jahr 1847. Der damalige Bestand des Kommissariatsstabes war viel zu gering, um den ausgedehnten Verpflegungs- und Transportdienst gehörig leiten und überwachen zu können, und es mußte daher ein hinzängliches Ensemble von Verwaltungsbeamten binnen der kürzesten Frist gleichsam impromptu geschaffen werden. Ohne sonderliche Mühe ist es gelungen, theils ausgezeichnete Kräfte und im Durchschnitt ein ziemlich feldtückiges Personal zusammen zu bringen, dessen Wirksamkeit unter der rastlosen, höchst gewandten Leitung des Herrn Oberstrikriegskommissär Abyx seine volle Anerkennung gefunden

hat sowohl durch das verehrte Oberkommando der Armee, als durch höhere Offiziere des Auslandes, die gekommen waren den Gang der militärischen Ereignisse an Ort und Stelle zu beobachten. Es ist nur zu bedauern, daß wenige Jahre nachher die tüchtigsten Kräfte jener Zeit, theils durch Absterben, theils durch bewilligte Demissionsbegehren in einer Weise vermindert worden sind, daß die hierdurch entstandenen Lücken bei einem Aufgebot von der Stärke der des Jahres 1847 und darüber sich sehr fühlbar machen dürften. Es muß zwar zugegeben werden, daß der gegenwärtige Personalbestand für die Armeeverwaltung verschiedene vorzügliche Kräfte jedoch nicht in demjenigen Umfange besitzt, wie die manchen Ortes noch nicht genug gewürdigte Wichtigkeit des Dienstes es erfordert.

Obwohl die Leistungen der Kommissariatsbeamten bei der Grenzbewachung vom Jahr 1856—57 befriedigend ausgefallen und anerkannt worden sind, so genügt jedoch dieser Felddienst nicht, um die Befürchtungen wegen ungenügender Felddiensttüchtigkeit im Falle eines größern Aufgebotes zu beseitigen, indem einerseits damals durch das eidgen. Oberkriegskommissariat so umfassende Anordnungen und Vorsorge für das Verpflegungswesen getroffen waren, daß es bei der fast völligen Stabilität der Armee einem nur einigermaßen ein- und umsichtigen Verwaltungsoffizier gelingen mußte, den Verpflegungs- und Transportdienst in der angewiesenen Beweglichkeit zu erhalten und durchzuführen, anderseits dürfte es vielleicht bei einer nächsten Gelegenheit nicht möglich sein bezüglich der Organisation der Armeeverwaltung und deren Dependenzen ein so eminentes Talent verwenden zu können, wie dieses bei früheren Gelegenheiten der Fall war. Diese Besorgniß erscheint um so begründeter, wenn berücksichtigt wird, daß bis jetzt für die schon seit 18 Monaten vakante Stelle eines Oberkriegskommissärs eine geeignete Persönlichkeit zur Übernahme dieser Beamtung nicht gewonnen werden konnte und auch der gegenwärtige, in der Militär-Administration praktisch sehr erfahrene Stellvertreter, Herr Oberstlieut. Liebi, vielleicht von der definitiven Übernahme absehen dürfte.

Aus dem bisher Gesagten folgt von selbst die Gröterung der Frage über Stellung und Befähigung der Kommissariatsbeamten und insbesondere über die Mittel wie diese Befähigung zu erreichen sei?

Um diese Fragen richtig beantworten zu können, muß vorerst untersucht werden:

1) unter welchen Bedingungen die Aufnahme in den Kommissariatsstab seit der eidg. Militärorganisation vom 8. Mai 1850 stattgefunden habe, und

2) welche Mittel zur Ausbildung der Kommissariats-Aspiranten angewiesen, resp. angewendet worden seien?

ad 1. Bei Würdigung dieser Frage sind zunächst folgende Bestimmungen der eidgen. Militärorganisation ins Auge zu fassen:

Art. 73. Derselbe lautet:

Für den höhern Militär-Unterricht und eine weitere militärische Ausbildung der Offiziere des eidgen. Stabes, des Kommissariats- und Ge-

sundheitspersonals, sowie der Offiziere und Aspiranten auf Offiziersstellen bei den Genietruppen und der Artillerie soll mit Zugang der erforderlichen Cadres besonders gesorgt werden.

Art. 74. Für die Genietruppen, die Artillerie, die Kavallerie und die Rekruten der Schützen, den Kommissariats- und Gesundheitsdienst bestellt der Bundesrat die erforderlichen Instruktoren.

Art. 122. Das Oberkriegskommissariat besorgt nach Anleitung der einschlägigen Reglemente Alles, was auf die Kriegsverwaltung Bezug hat und es leitet dasselbe den Unterricht der Kommissariatsbeamten.

Nach Inhalt dieser Bestimmungen wird der Unterricht und die Ausbildung der Kommissariatsbeamten im Allgemeinen verfügt, jedoch über die erforderlichen Vorkenntnisse und Eigenschaften, die die Aspiranten vor ihrer Aufnahme zum Unterrichtskurs besitzen sollen, stillschweigend weggegangen, während dieselben bezüglich der Aspiranten für Truppenoffiziere in Artikel 67 wenigstens im Umriss vorgemerkt sind. Man darf daher nicht verwundert sein, wenn unter diesen Umständen und mit besonderer Hinsicht auf Art. 73 sich allgemein die Ansicht geltend macht, daß der eigentliche Kommissariatsdienst namentlich bei den Unterrichtskursen durch ein hiezu bestimmtes Instruktionspersonal besorgt werde, dem die Kommissariatsoffiziere nur als Bureauhelfer zur Seite stehen und es daher für diese genüge, tüchtige Bureaueigenschaften zu besitzen. Diesen irrigen Vorausezungen müssen hauptsächlich die zahlreichen und zum Theil von kantonalen Militärbehörden oder eidgenössischen Stabsoffizieren unterstützten Anmeldungen solcher Aspiranten zugeschrieben werden, die während des Unterrichtskurses ihre genügende Befähigung für den Bürdienst zu bezeigen im Falle wären, hingegen bei ihrer späteren Verwendung im Felddienst oder Lagerdienst bezüglich ihrer Fähigkeiten als Verwaltungsbeamte zu gerechten Besorgnissen Veranlassung gegeben haben. Überhaupt herrschen bei uns noch so wunderliche Begriffe ob, über die nothwendigen Eigenschaften eines tüchtigen Kommissariatsbeamten und findet die Wichtigkeit dieses Dienstzweiges so selten eine richtige Würdigung, daß es schon vorgekommen ist, die Anmeldung eines Aspiranten mit der Bemerkung zu empfehlen „es sei Schade, daß derselbe seine Talente im Kommissariatsdienst statt bei einer der Spezialwaffen z. B. der Artillerie verwenden wolle.“

Nach dem erwähnten Artikel 122 der Militärorganisation soll der Unterricht der Kommissariatsbeamten durch das Oberkriegskommissariat geleitet werden, mit andern Worten, der Unterricht dieser Beamten soll durch das in Artikel 74 vorgesehene Instruktionspersonal unter Leitung des Oberkriegskommissariats geschehen.

Da nun dieses Instruktionspersonal bis jetzt nicht geschaffen worden ist, so wurde der Unterricht bis zum Jahr 1858 ausschließlich vom Oberkriegskommissariat besorgt, konnte sich aber wegen Mangel an

Zeit nur auf das Nothwendigste im Rechnungs- und Rapportwesen beziehen mit Hinweisung und Behelligung über Vorkommenheiten bezüglich des Verpflegungs- und Transportwesens bei den Unterrichtskursen, beim Feld- und Lagerdienst. Die Aufnahme in den Kommissariatsstab war daher abhängig von den bei Gelegenheit dieses Unterrichtes bemerkbaren Fähigkeiten der Aspiranten.

ad 2. Nachdem das Ungenügende des soeben nachgewiesenen Unterrichtes im Laufe der Zeit allgemein anerkannt und zugegeben wurde, so versuchte man diesem Uebelstand durch Art. 40 des allgemeinen Reglementes über die Auswahl der Recruten und die Abhaltung der eidgen. Militärschulen für die Spezialwaffen vom 27. Wintermonat 1857 möglichst zu begegnen.

Dieser Artikel lautet folgendermaßen:

„Aspiranten für Kommissariatsstellen haben unter Leitung des Oberkriegskommissariats und auf dessen Bureau ihren ersten Kurs zu bestehen, den zweiten sodann in einer eidgen. Schule, in welcher sie unter angemessener Leitung die Funktionen eines Kriegskommissärs zu verschen haben.“

So viel wir wissen ist der Chef des Oberkriegskommissariats bei Berathung des erwähnten Reglementes nicht zugezogen worden und glauben daher annehmen zu dürfen, daß wenn dieses geschehen wäre, derselbe sich veranlaßt gefunden haben würde, auf die Nothwendigkeit weiter gehender Vorsorgen aufmerksam zu machen. Während dem nämlich nach dem vorwürfigen Reglement für die Offiziers=Aspiranten bei den verschiedenen Spezialwaffen die nothwendigen Eigenschaften und Fähigkeiten, die dieselben vor ihrer Aufnahme in die eidgen. Militärschulen besitzen müssen, genau bezeichnet werden, so sind dagegen bezüglich der Aspiranten für Kommissariatsstellen irgend welche Requisiten nicht vorgeschrieben, wodurch die Ansicht, daß zur Zulassung zum Aspirantenkurs etwas Mehreres als ein gewisses Maß von bürgerlichen Kenntnissen nicht erforderlich sei, einen neuen Haltspunkt finden müsste.

Nach unserm Dafürhalten sollte jedoch die Aufnahme zum Unterrichtskurs an die Bedingung geknüpft werden, daß der Betreffende außer dem Besitz tüchtiger Büroal=Eigenschaften und der Kenntnis der deutschen und französischen Sprache noch bei irgend einer Waffe als Offizier, mindestens aber als Unteroffizier während 2—3 Jahren zugestellt gewesen sei. Unter diesen Umständen wäre der Aspirant größtentheils schon zum Voraus mit den innern und äußern Dienstverhältnissen, besonders aber mit den Bedürfnissen der Truppen bekannt und vertraut, während derselbe nach dem jetzigen Unterrichtsgang eine richtige Einsicht über den Umfang dieser Bedürfnisse erst nach wiederholtem effektiven Dienst zu erlangen im Stande ist und daher in Fall kommen kann, Vorsorgen irgend welcher Art treffen zu müssen, über deren Umfang und Bedeutung ihm zur Zeit die nöthigen Erfahrungen noch abgehen und dadurch ohne seine Schuld bei den Truppen kompromittirt und deren Achtung und Zutrauen herabgesetzt wird.

Prüfen wir nun wie es sich mit dem vorgeschriebenen Unterricht selbst verhalte. Derselbe besteht nach dem citirten Artikel 40 in zwei Abtheilungen:

- 1) in einem theoretischen und
- 2) in einem praktischen Kurs.

Der erste Kurs soll unter Leitung des Oberkriegskommissariats und auf dessen Bureau geschehen. Weegen dem bereits berührten Mangel an Zeit mußte jedoch von dieser Bestimmung Umgang genommen und die Leitung und Durchführung des Unterrichtes dem Kriegskommissär des Waffenplatzes Thun übertragen werden, dessen Lokalien auch für den in Anwendung kommenden Reitunterricht Gelegenheit bieten. Der theoretische Kurs selbst behandelt:

a. Die Lehre über das Rechnungs- und Rapportwesen.

b. Die Kenntnisse über den Feld- und Lagerdienst so weit derselbe sich auf das Verpflegungs- und Rapportwesen bezieht und überhaupt solche Verhältnisse beschlägt, die in den Bereich der Armeeverwaltung gehören.

Es versteht sich von selbst, daß der Kommissariats-Offizier, welcher Anspruch auf die Eigenschaften eines tüchtigen Verwaltungsbeamten machen will, über diese beiden Parthien gründliche Kenntnisse besitzen muß. Vor Allem aus darf ihm eine sichere und fertige Behandlung des Rechnungs- und Rapportwesens um so weniger fehlen, weil derselbe im Fall sein muß bei den eidgen. Militärschulen hierüber Unterricht ertheilen zu können.

Hier sind wir nun bei einer sehr wunden Stelle angelangt, die einer gründlichen Operation bedarf, wenn sie nicht nach und nach in völlige Fäulnis übergehen soll.

Es ist eine schon oft gehörte und in der Wirklichkeit nur zu begründete Klage, daß das Komptabilitätswesen sowohl bei der Infanterie als auch den Spezialwaffen sehr mangelhaft geführt werde, was, namentlich nach Beendigung eines Feld- oder Lagerdienstes, zur Folge hat, daß durch die Centralverwaltung sehr oft weitläufige und unangenehme Verhandlungen mit den komptablen Offizieren geführt werden müssen, bevor die bezüglichen Rechnungen durch das Revisionsbureau vereinigt und abgeschlossen werden können. Das Verschulden dieser fehlerhaften Behandlung darf jedoch mit vollem Recht weniger den komptablen Offizieren als dem Mangel eines sachrichtigen und einheitlichen Unterrichtes zur Last gelegt werden; auch halten wir dafür, daß ein beziehungsweise günstiges Resultat vermittelst Ertheilung dieses Unterrichtes durch die Kommissariatsbeamten nicht erreicht werden könne.

Bekanntermassen ist das militärische Rechnungs- und Rapportwesen seiner Natur nach eine sehr trockene und wenig anziehende Materie und es bedarf einer ziemlichen Vorliebe, um diese Parthie sich klar und geläufig anzueignen und einer öftren Wiederholung, um befähigt zu werden vom Schüler zum Lehrer zu avanciren. Wir geben nun zu, daß in den bisherigen Unterrichtskursen ein ziemlich befriedigendes Ergebnis bei den meisten Aspiranten erreicht

worden sei, aber trotzdem haben bei ihrer Versehung zum Schuldienst bis jetzt nur wenige Bäume wirklich reife Früchte gezeigt. Das Rätsel ist leicht gelöst: Hat der Aspirant die Prüfung bestanden, so wird er brevetiert, die trockenen Komptabilitätshefte werden hernach wohl verwahrt liegen gelassen und bis zum Zeitpunkt, wo derselbe zu einer Schule kommandirt wird, ist, wie man zu sagen pflegt, die Sache gründlich verschwitzt, man behilft sich nun so gut man kann, docirt, was von dem seither erlittenen Schiffbruch noch übrig geblieben ist, und die gewöhnlich wenig komptabilitätslustern Jünger des Herrn sind froh, wenn dieser Kurs so schnell als möglich zu Ende geht. Daß unter solchen Umständen das Rechnungs- und Rapportwesen je länger je mehr in Verfall kommen muß, liegt so sehr auf der Hand, daß es hierüber einer weitern Ausführung nicht bedarf, wogegen der Ruf um Beseitigung dieses Uebelstandes als ein berechtigter wird erscheinen müssen. Auf welche Weise dieser Zweck erreicht werden dürfte, werden wir noch zurückkommen.

Wir gehen nun über zum zweiten oder praktischen Kurs, der darin besteht, daß der Aspirant in einer eidgen. Schule die Funktionen eines Kriegskommis- färs unter angemessener Leitung zu versehen hat. Von wem soll aber diese Leitung ausgeübt werden? Durch das in Artikel 74 der Militärorganisation vorgesehene Instruktionspersonal? Man möchte geneigt sein dieses als unbedingt richtig anzunehmen, allein dem ist nicht so, da dieses Personal bis zur Stunde nicht bestellt worden ist. Oder soll der Schulkommandant diese Leitung übernehmen? Auch nicht, denn der wäre schon seiner Stellung und seiner übrigen Dienstobligkeiten wegen nicht die hiezu geeignete Person. Diese Leitung kann also nur geschehen durch einen ältern, im praktischen Dienst erfahrenen Kommissariats-Offizier. Wer sind nun diese Offiziere? Die Verwaltungsbeamten erster Klasse mit Oberstleutnantsrang werden gar nicht und diejenigen zweiter Klasse mit Majorsrang nur im äußersten Rothfall zum Schuldienst berufen. Hieraus folgt, daß die bezügliche Leitung entweder einem Kommissariatsbeamten dritter oder vierter Klasse, resp. einem Hauptmann oder Oberleutenant übertragen werden muß. Es ist wahr, daß unter diesen beiden Klassen einige tüchtige Kräfte vorhanden sind, deren Bestand aber zu gering ist, um den obschwebenden Bedürfnissen genügend entsprechen zu können, es wäre denn, daß man diese Beamten jährlich zum Schuldienst berufen würde, was aber wahrscheinlich sehr bald deren Verlust durch Demission bewirken dürfte. Wegen dieser ungenügenden Abhülfe zur Leitung der Aspiranten beim Schuldienst mußte daher auch bis jetzt von einer strengen Durchführung der für den praktischen Unterricht derselben festgesetzten Bestimmungen Umgang genommen und deren Anwendung nur auf diejenigen Aspiranten beschränkt werden, bei denen die Brevetirung vor Absolvirung dieses Kurses als durchaus unzulässig befunden wurde.

(Schluß folgt.)

## Militärische Umschau in den Kantonen.

März 1863.

(Fortsetzung.)

**Luzern.** Der Unteroffiziersverein der Stadt verband mit seinem ersten diesjährigen Uebungs-Ausmarsch ein Wettschießen zu Gunsten der Schneeschädigten Tessiner. Ein Gleches geschah auch zu Gunsten der Polensammlung.

Am 3. März verstarb im Alter von 77 Jahren Herr Oberst Aleis zur Gilgen, der Nestor der Luzernischen Wehrmannschaft. Ein Hang zum Militärdienst war bei ihm stets vorherrschend, und die Liebe zur Militärwissenschaft und militärisches Temperament blieben ihm stetsfort treu, und vom Feuer und der Entschiedenheit des jungen Vorpostenkommandanten bei der Belagerung von Hüningen 1815, wo der 29jährige z. G. bereits ein Bataillon führte, blieb dem Greisen etwas bis in die letzten Stunden seiner Gesundheit.

**Schwyz.** (Original-Korr.) Zu den Grundlagen einer tüchtigen militärischen Ausbildung gehört unbedingt ein guter Rekruten-Unterricht. Alle bestehenden eidgen. Vorschriften für Wiederholungskurse, Truppenzusammenzüge und eidg. Schulen setzen einen solchen voraus, und es ist klar, daß diese späteren Uebungen für eine Truppe nicht den gehofften Werth haben können, wenn der erste Rekruten-Unterricht nicht mit aller Vorsicht betrieben oder gar vernachlässigt worden ist.

Ich will versuchen, in einem kurzen Abrisse ein Bild von dem Rekruten-Unterricht, wie er in unserm Kanton stattfindet, zu geben.

Der diesjährige Tagesbefehl (vide Publikation des Militärdepartements im Amtsblatt Nr. 11) verbietet betreffend die Kreisinstruktion der Infanterie-Rekruten, daß diese in drei Hauptabtheilungen mit 14 Exerzierkreisen stattfinden und zwar vom 11. April bis 23. Mai.

Zur ersten Abtheilung (vom 11. bis 24. April) gehören die Gemeinden:

### Instruktoren.

1. Schwyz	3
2. Ingenbohl, Morschach und Nienenstein	1
3. Muotathal und Illgau	2
4. Gersau, Bezirk	1
5. Arth	1
6. Küsnacht	2
<hr/>	
Zusammen	10

In die zweite Abtheilung (vom 26. April bis 9. Mai) fallen die Gemeinden:

### Instruktoren.

7. Steinen, Steinerberg und Lowerz	1
8. Sattel und Roenthurm	1
9. Einsiedeln	3
10. Höfe, Bezirk	3
11. Iberg	1
<hr/>	
Zusammen	9